

15.09.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - G

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung

A

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 2 Absatz 3 GeflSalmoV)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist § 2 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die zuständige Behörde hat in Hühnerzuchtbetrieben, Hühneraufzuchtbetrieben, Legehennenbetrieben, Hähnchenmastbetrieben, Putenzuchtbetrieben und Putenmastbetrieben die Herden im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zu bestimmen. Dabei sind die technischen und baulichen Gegebenheiten der Haltung der Herden sowie die betriebseigenen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Salmonellen zu berücksichtigen.“

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa ist wie folgt zu fassen:

,aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hygieneschleuse“ die Wörter „in jeder Herde“ eingefügt.‘

Begründung:

Die Geflügel-Salmonellen-Verordnung wie auch die vorliegende Änderungsverordnung sprechen beide durchgehend von „Herden“ bzw. den „betroffenen Herden“, für die bestimmte Vorgaben gelten und in denen bestimmte Maßnahmen vom Unternehmer oder der Behörde durchzuführen sind. Um die Verordnung in der Anwendung für den Vollzug praktikabel zu gestalten, sollten die zuständigen Behörden daher die Herden in den Betrieben bestimmen. Der Begriff „Herde“ wird im EU-Zoonosenrecht definiert und berücksichtigt hierbei die epidemiologische Einheit. Gleiches gilt auch für die von den Betrieben einzurichtenden Hygieneschleusen, die danach je Herde vorzuhalten sind.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4a - neu - (§ 3 Satz 2 GeflSalmoV),
Nummer 5 (§ 4 Absatz 2 GeflSalmoV),
Nummer 13 Buchstabe a (§ 12 Absatz 1 GeflSalmoV),
Nummer 22 (§ 19 GeflSalmoV),
Nummer 45 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 36 Absatz 2
GeflSalmoV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:
 ,4a. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.‘
- b) In Nummer 5 ist in § 4 Absatz 2 die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 13 Buchstabe a sind die Wörter „Absatz Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 3“ zu ersetzen.
- d) In Nummer 22 ist in § 19 die Angabe „Nummer 2.1 Satz 4 Buchstabe d und e“ durch die Angabe „Nummer 2.1 Satz 4 Buchstabe c und e“ zu ersetzen.

- e) In Nummer 45 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 2016/429“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/429“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Korrekturen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 8 Absatz 2 Satz 2 GeflSalmoV)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

,bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.‘

Begründung:

In § 8 Absatz 2 Satz 2 der derzeit geltenden Verordnung ist geregelt, dass eine betriebliche Eigenkontrolle in Hühnerzuchtbetrieben dann nicht erforderlich ist, wenn eine amtliche Untersuchung durchgeführt wurde. Die Verordnung sieht für andere Geflügelbetriebsarten vergleichbare Regelungen vor, welche auch in der vorgelegten Verordnung beibehalten werden sollen. Lediglich für Hühnerzuchtbetriebe ist eine Streichung dieser Regelung vorgesehen. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar und führt zu einer Ungleichbehandlung. Da der bisherige § 10, auf den § 8 Absatz 2 Satz 2 verweist, nun § 9 ist, ist der Verweis anzupassen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 23 (§ 20 Absatz 2 - neu - GeflSalmoV)

Artikel 1 Nummer 23 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind in einem Legehennenbetrieb Salmonellen der Kategorie 1 festge-

stellt worden, dürfen“

bb) In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der betroffenen Betriebsabteilung“ durch die Wörter „der betroffenen Herde“ ersetzt.‘

b) Folgender Buchstabe ist anzufügen:

,c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann auf Basis einer Mitteilung nach § 4 Absatz 2 auch vor der Serotypisierung der Salmonellen Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.“ ‘

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 24 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Maßnahmen nach § 20 sind nicht mehr anzuwenden, sofern

1. die Salmonellen der Kategorie 1 im Sinne des Absatzes 2 bekämpft sind oder
2. im Fall einer Anordnung nach § 20 Absatz 2 bei der Serotypisierung eine Feststellung von Salmonellen der Kategorie 1 nicht erfolgt ist.“ ‘

b) In Nummer 45 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh ist in § 36 Absatz 1 Nummer 8 die Angabe „§ 20 Satz 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Salmonellose ist eine durch Lebensmittel übertragbare Zoonose, die durch Bakterien verursacht wird. Salmonellen gehören zur Familie der Enterobakterien. Innerhalb dieser Gattung werden zwei Spezies (*Salmonella bongori* und *Salmonella enterica*) unterschieden, die sich jeweils in Serovare bzw. Subspezies und Serovare untergliedern lassen. In den Untersuchungseinrichtungen der Länder oder in Privatlaboren, erfolgt in der Regel eine Bestimmung der Serogruppe A-E, Serovarbestimmungen werden jedoch nicht durchgeführt. Die Serogruppe bietet zwar eine erste Orientierung, da die Salmonellen der Kategorie 1, *S. typhimurium* und *S. enteritidis*, der Serogruppe B bzw. D angehören. Eine konkrete Differenzierung der einzelnen Serovare (z.B. *Salmonella typhimuri-*

um) erfolgt jedoch erst in dem Nationalen Referenzlabor für Salmonellen im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Bis zum Vorliegen dieser Untersuchungsergebnisse kann somit keine Feststellung von Salmonellen im Sinne der vorliegenden Änderungsverordnung erfolgen.

Um das Risiko einer Ausbreitung der Salmonellen zu verhindern, sollten daher bereits vor der serologischen Identifizierung der nachgewiesenen Salmonellen Bekämpfungsmaßnahmen rechtssicher ergriffen werden können. Insbesondere sollte die zuständige Behörde über eine klare Rechtsgrundlage verfügen, nach der Anordnungen zur Sperre des Betriebes (z. B. kein Verbringen von Tieren oder Eiern aus dem Betrieb) getroffen werden könnten. Als Folgeregelung muss definiert werden, unter welchen Bedingungen die ergriffenen Maßnahmen wieder aufgehoben werden können.

Die Möglichkeit für die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen bereits in dem Zeitraum zwischen der Feststellung von Salmonellen und der abschließenden Typisierung durch das BfR zu veranlassen, würde auch im Einklang mit dem neu eingefügten § 4 Absatz 2 der Änderungsverordnung stehen. Gemäß § 4 Absatz 2 der Änderungsverordnung muss der Unternehmer eines Legehennenbetriebes Feststellungen von Salmonellen bereits vor ihrer genauen serologischen Identifizierung unverzüglich der zuständigen Behörde melden. Mit dieser Mitteilungspflicht sollen die zuständigen Behörden so früh wie möglich über potentielle Salmonellenfeststellungen informiert werden. Anordnungsmöglichkeiten eröffnet die vorliegende Änderungsverordnung jedoch nicht.

Durch die Mitteilungspflicht können die zuständigen Behörden potenzielle Zoonoserisiken frühzeitig erkennen. Die Einführung einer Anordnungsmöglichkeit und die erforderliche Folgeänderung ermöglichen der zuständigen Behörde angemessen auf das Vorliegen einer möglichen Infektion mit den gemäßregelten Salmonellen zu reagieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zum Zwecke des Verbraucherschutzes zu ergreifen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 34a Absatz 1 Satz 2 GeflSalmoV)

In Artikel 1 Nummer 36 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 wird jeweils ... <weiter wie Vorlage Buchstabe a> ...

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 34c“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.“

Begründung:

§ 34a Absatz 1 Satz 2 verweist auf § 34c. In der vorgelegten Verordnung wird § 34c zu § 31. Dementsprechend ist der Verweis in § 34a Absatz 1 Satz 2 redaktionell anzupassen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc - neu - (Anlage Abschnitt 2 Nummer 3 Satz 4 GeflSalmoV)

Dem Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist folgender Dreifachbuchstabe ccc anzufügen:

,ccc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Hygieneschleuse muss über ein Handwaschbecken mit Frischwasserversorgung und einen Abfluss oder eine Auffangmöglichkeit für Abwasser zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen.“ ‘

Begründung:

Mit der Einrichtung von Hygieneschleusen in gewerbsmäßigen Geflügelhaltungen soll das Risiko einer Einschleppung und Ausbreitung der Salmonellose des Geflügels reduziert und somit auch die Lebensmittelsicherheit erhöht werden. Um dieses Ziel zu erreichen müssen die Hygieneschleusen bestimmte bauliche und technische Voraussetzungen erfüllen. In jeder Schleuse müssen die Voraussetzungen gegeben sein, damit sich das Personal vor dem Betreten und beim Verlassen der Geflügelhaltung umkleiden und die Schuhe wechseln kann. Um eine Kontamination zu vermeiden, müssen feste Vorrichtungen zur getrennten Lagerung von Kleidung und Schuhen, die in der Geflügelhaltung getragen werden, von denen die außerhalb der Geflügelhaltung getragen werden, vorhanden sein. In der Geflügelhaltung getragene Einmalschuhüberzieher müssen sicher beseitigt und in der Haltung verwendete Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden können. Ferner gibt die Geflügel-Salmonellen-Verordnung vor, dass die Hygieneschleuse über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen muss. Diese Forderung ist jedoch insbesondere in Mobilställen in der Regel nicht umzusetzen. Da die Unterbringung von Geflügel in mobilen Haltungssystemen als Alternative zu stationären Haltungseinrichtungen viele gesellschaftliche Anforderungen an die Tiergerechtigkeit erfüllt, wird diese Haltungsform immer häufiger von den Unternehmerinnen und Unternehmern genutzt. Diese Mobilställe werden überwiegend auf dem freien Feld ohne Zugang zu Wasseranschlüssen/Wasserabflüssen aufgestellt. Die Forde-

rung nach einem Wasseranschluss mit Abfluss ist für Mobilställe deshalb bereits zum aktuellen Zeitpunkt und mit der Vorgabe eine Hygieneschleuse für jeden Betrieb einzurichten kaum umsetzbar.

Mit der Änderungsverordnung wird nun festgelegt, dass nicht eine Hygieneschleuse pro Betrieb einzurichten ist, sondern jede epidemiologische Einheit eines Betriebs mit einer Hygieneschleuse auszustatten ist. Eine epidemiologische Einheit ist gemäß Artikel 4 Nummer 39 der Verordnung (EU) 2016/429 eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist. Die epidemiologische Einheit entspricht der Herde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003. Die Festlegung der epidemiologischen Einheiten eines Betriebs erfolgt mit dem in der Änderungsverordnung neu eingefügten § 2 Absatz 3 durch die zuständigen Behörden. Anschließend muss mit der Änderung zu Abschnitt 2 Nummer 3 der Anlage der Geflügel-Salmonellen-Verordnung jede epidemiologische Einheit eines Hühnerzuchtbetriebs, Hühneraufzuchtbetriebs, Legehennenbetriebs, Hähnchenmastbetriebs, Putenzuchtbetriebs, Putenmastbetriebs, jeder Hühnerbrüterei oder Putenbrüterei mit einer Hygieneschleuse ausgestattet werden. Der Einbau weiterer Hygieneschleusen soll dazu beitragen, die Einschleppung und Ausbreitung besonders der Salmonellose, aber auch anderer hochansteckender Geflügelkrankheiten zu verhindern.

In der Folge dieser Regelung müssen in Betrieben mit mehreren epidemiologischen Einheiten zusätzliche Hygieneschleusen installiert werden. Diese Vorgabe ist insbesondere für Mobilställe problematisch. Damit auch Unternehmer, die Geflügel in mobilen Haltungseinrichtungen halten, die Anforderungen, welche die Geflügel-Salmonellen-Verordnung an Hygieneschleusen stellt, vollumfänglich erfüllen können, sollte nicht zwingend der Anschluss an das öffentliche Wasser- und Abwasserleitungsnetz gefordert werden. Stattdessen sollte eine Wasserversorgung mit einem Frischwassertank und einem Abflusssammelgefäß für das Abwasser zulässig und ausreichend sein, um die Anforderungen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung zu erfüllen. Damit wäre eine Umsetzung der Vorgaben der Geflügel-Salmonellen-Verordnung für alle Haltungseinrichtungen möglich und gewährleistet, dass die formale Überprüfung der rechtlichen Vorgaben im Rahmen eines Audits nicht zu Beanstandungen führen würde.

B

7. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.